

Merkblatt Wahlen und Anstellungen Spezialpfarrämter und Fachstellen der ERK BL

Titel Erläuterungen		Gesetzliche Grundlagen	Wer?
1.	Eintreffen Kündigungsschreiben beim Kirchenrat unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Amtspflege / Begleitkommission / Leitenden Kommission. *	§ 15 Abs. 1 PBO	Stelleninhaberin, -inhaber
2.	Beantragung der Wiederbesetzung oder einer Stellvertretung beim Kirchenrat.		Amtspflege
3.	Prüfung der Stelle und Antragstellung an die Synode betreffend Wiederbewilligung gemäss Beschluss Synode vom 22. November 2017. Beschlussfassung über Stellvertretung.		KR
4.	Bestimmung von Wahlinstanz und Einsitz des Kirchenrats Der Kirchenrat beschliesst unter Berücksichtigung der Pflichtenhefte der Amtspflegen und der Verträge der jeweiligen Stellen, wer die Wahlinstanz ist und wer von seiner Seite in der Findungskommission Einsitz nimmt. Bei Pfarrstellen und Fachstellenleitungen ist immer der Kirchenrat Wahlinstanz. Bei anderen Stellen kann diese Aufgabe an die Amtspflege oder an die Findungskommission übertragen werden.	§ 4 Abs. 9 PBR	KR
5.	Einsetzen einer Stellvertretung Muss die Stelle in der Zeit zwischen dem Rücktritt der alten und dem Amtsantritt der neuen Person durch eine Stellvertretung besetzt werden, sucht die Amtspflege eine Person und stellt einen Antrag für Langzeitstellvertretung. Die Lohneinstufung erfolgt bei Pfarrpersonen in der LK 11. Bei sonstigen Mitarbeitenden mindestens eine Lohnklasse tiefer als die Einreihung der Stelle.	§ 8 Abs. 2 Lit. a. PBR	Amtspflege KR
6.	Einsetzen einer Findungskommission (FiK) Vertretung Kirchenrat, Vertretung Amtspflege, evtl. Vertretung Team, weitere Personen.		Amtspflege
7.	Erarbeitung Anforderungsprofil und Stellenbeschrieb; Zeitplan Wiederbesetzung		FiK

Titel Erläuterungen		Gesetzliche Grundlagen	Wer?
8.	Inseratetext und Gestaltung Inserat		FiK, Finanzen
9.	Ausschreibung der Stelle Die Stelle wird idealerweise auf dem Stellenportal von ref.ch (reformiert.jobs) und evtl. bei mediallegra.ch ausgeschrieben. Sie wird auch auf der Website der Kantonalen Kirche, im Amtsblatt und bei Bedarf in Printmedien, z.B. im «bref» publiziert. Social Media Kanäle sind allenfalls auch zu nutzen. Die Anmeldefrist soll mindestens drei Wochen betragen.	§ 7 Abs. 1 PBO	Finanzen
10.	Administration der Bewerbungen Erfassung der Bewerbungen; Eingangsbestätigungen mit Hinweis auf die weiteren Termine; Einladung zu Bewerbungsgesprächen; evtl. Absageschreiben.		FiK, evtl. Unterstützung durch KS
11.	Auswahl der Bewerbungen		FiK
12.	Vorabklärungen für Bewerbungsgespräche Abklärung der Wählbarkeit bei Pfarrpersonen: vgl. Merkblatt Pfarrwahlen. Provisorische Lohneinstufung für die Bewerbenden, die zu einem Gespräch eingeladen werden: - Spezialpfarrämter in LK 9 - Leitung Fachstellen in LK 11 (KR-Sitzung 16-23) - Weitere Mitarbeitende je nach Funktion	§ 45 Abs. 2f PBO, § 4 Abs. 2 PBR § 13 Abs. 3 PBR § 13 Abs. 2 PBR § 13 Abs. 2 PBR	KR, Finanzen
13.	1. Runde Bewerbungsgespräche Inkl. Klärung Lohnvorstellungen.		FiK
14.	Einreichen eines Strafregistrauszugs Durch Kandidierende in der engsten Auswahl. In besonderen Fällen kann auch ein Betreibungsregistrauszug einverlangt werden.	§ 3 Abs. 2 PBR	Kandidatin, Kandidat
15.	Einholen von Referenzauskünften Die Datenschutzgesetzgebung legt fest, dass Referenzauskünfte nur mit Zustimmung der kandidierenden Person eingeholt werden und nur Informationen beinhalten dürfen, die zur Klärung der Eignung für das Arbeitsverhältnis benötigt werden. https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/datenschutz/arbeit_wirtschaft/datenbearbeitung-arbeitgeber/datenbearbeitung_arbeitgeber_phasen.html	§ 3 Abs. 2 PBR	FiK
16.	Bei Spitalseelsorgenden: Anhörung Spitalleitung und Finanz- und Kirchendirektion vor der Wahl	SGS 142.71	KR Dep
17.	2. Runde Bewerbungsgespräche Inkl. Klärung Lohn und ggf. Wahlannahmeerklärung (Erhöhung der Verbindlichkeit).		FiK

Titel Erläuterungen		Gesetzliche Grundlagen	Wer?
18.	Einreichen eines Sonderprivatauszugs aus dem Strafregister Nur für diejenige Person, die zur Wahl vorgeschlagen werden soll, mit Bestätigung der Amtspflege als künftige Arbeitgeberin; Einreichen an das Präsidium der Amtspflege. www.strafregister.admin.ch	§ 44 Abs. 2 PBO, § 3 Abs. 3 PBR	Kandidatin, Kandidat, Amtspflege
19a	Falls Kirchenrat Wahlinstanz - Entscheid, wer der gesamten Amtspflege vorgestellt wird (Mehrfachvorschläge sind möglich) - Vorstellung einer oder mehrerer Kandidierenden bei der gesamten Amtspflege - Wahlvorschlag an KR - Wahl		FiK Amtspflege KR Dep KR
19b	Falls Amtspflege Wahlinstanz - Entscheid, wer der gesamten Amtspflege vorgestellt wird (Mehrfachvorschläge sind möglich) - Vorstellung einer oder mehrerer Kandidierenden bei der gesamten Amtspflege - Wahl - Information an KR		FiK Amtspflege Amtspflege Amtspflege
19c	Falls Findungskommission Wahlinstanz - Wahl - Information an Amtspflege und Kirchenrat		FiK
20.	Wahl- bzw. Anstellungsbestätigung		KR
21.	Definitivelohneinstufung Festlegung Erfahrungsstufen in Absprache mit Amtspflege.		KR, Finanzen
22.	Erstellen Arbeitsvertrag		Amtspflege, Finanzen
23.	Amtseinsetzung - Planung / Vorbereitung / Festlegung Rahmen - Gestaltung Einladung - Versand Einladung - Verteiler in der Regel: Pfarrpersonen, Synodale, Amtspflege oder Begleitkommission oder Leitende Kommission der entsprechenden Stelle, Finanz- und Kirchendirektor, Kirchenrat, O15, persönliche Exemplare nach Wunsch - Amtseinsetzung: Bei eigenen Stellen Bei gemeinsam getragenen Stellen Installationsurkunde Präsenz / Grusswort Kirchenrat	§ 73 Abs. 7 KiO	Amtspflege Fakom KS KR KR Dep KR KR

* Der Einfachheit halber wird für Amtspflegen sowie Begleitkommissionen und Leitende Kommissionen insgesamt der Begriff Amtspflegen verwendet.

Verwendete Abkürzungen

Fakom	Fachstelle für Kommunikation
FiK	Findungskommission
Finanzen	Finanzdienste der Kirchenverwaltung
KiO	Kirchenordnung
KR	Kirchenrat
KR Dep	Departementsverantwortliches Mitglied des Kirchenrats
KRP	Kirchenratspräsidentin
KS	Kirchensekretariat
PBO	Personal- und Besoldungsordnung
SGS	Systematische Gesetzessammlung des Kantons Basel-Landschaft

Inkrafttreten

Das vorliegende Merkblatt ersetzt die Version aus dem Jahr 2018 und tritt mit Präsidialbeschluss des Kirchenrats vom 12. Juni 2025 am 1. Juli 2025 in Kraft.

Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Landschaft

Christoph Herrmann, Pfr.
Präsident

Céline Graf
Kirchenschreiberin